



Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg - Vorpommern

Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Vertragsabteilung -

KV Mecklenburg - Vorpommern | Postfach 16 01 45 | 19091 SCHWERIN

An alle niedergelassenen und ermächtigten
Ärztinnen und Ärzte,
psychologische Psychotherapeuten
sowie Einrichtungen
in Mecklenburg-Vorpommern

Ihr Ansprechpartner:

--
--

Neumühler Strasse 22
19057 SCHWERIN
Telefon: (0385) 74 31 - 0
Durchwahl: (0385) 74 31 - 217

Telefax: (0385) 74 31 - 222

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
SI

Datum
7. Mai 2002

R u n d s c h r e i b e n N r . 4 / 0 2

Honorarverteilungsmaßstab

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage zu diesem Schreiben erhalten Sie den von der Vertreterversammlung der KVMV am 24. April 2002 beschlossenen Honorarverteilungsmaßstab. Die Änderungen wurden einerseits aufgrund bundeseinheitlicher Vorgaben des Bewertungsausschusses und zum anderen durch die Berücksichtigung der Honorarverteilung des vergangenen Jahres notwendig.

Unter Fortführung der bisherigen Beschlüsse des Bewertungsausschusses gemäß § 85 Abs. 4 a SGB V wurde durch den Bewertungsausschuß in seiner 72. Sitzung festgesetzt, daß Leistungen, die ab 2002 als Einzelleistungen vergütet werden, bei der Berechnung des Trennungsfaktors im Aufsatzjahr 1996 nicht berücksichtigt werden. Diese Leistungen werden ab 1. Januar 2002 den gesondert regional vereinbarten Leistungen zugeordnet, welche bei der Berechnung vorab abgezogen werden. Die übrigen Kriterien der Beschlüsse des Bewertungsausschusses aus der 62. und 63. Sitzung bleiben erhalten.

Außerdem wurden durch den Bewertungsausschuß die Kriterien zur Festlegung der angemessenen Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen mit Wirkung vom 1. Juli 2002 neu festgelegt. Diese Vorgaben wurden in den Honorarverteilungsmaßstab entsprechend eingearbeitet.

Aufgrund der Streichung des bedarfsgebundenen Zusatzbudgets Fluoreszenzangiographie nach A.I.B.4.2 (Beschuß des Bewertungsausschusses, 69. Sitzung) mit Wirkung vom 1. August 2001 wurde eine Anpassung des Anteils der Leistungen im Praxisbudget von 99% auf 98% in der Anlage zu § 11a und § 11b Ziffer 3 des HVM bei der Fachgruppe der Augenärzte notwendig.

Die Aufteilung der fachärztlichen Gesamtvergütung erfolgt nach § 11b Ziffer 4 des HVM durch einen prozentualen Anteil der einzelnen Fachgruppen unter Berücksichtigung der Entwicklung der Arztzahlen. Der anliegende Honorarverteilungsmaßstab enthält die Anpassung des Ausgangszeitraumes auf das Jahr 2001 (§ 11b Ziffer 4 des HVM). In der Anlage zu § 11 b, Ziffer 4 HVM finden Sie die entsprechend der Abrechnung des Jahres 2001 berechneten prozentualen Anteile der Fachgruppen an der trennungsfähigen Gesamtvergütung.

Die Vertreterversammlung hat weiterhin beschlossen, für den Fall der Überschreitung des oberen Grenzwertes im Rahmen von Stützungsmaßnahmen gemäß § 11 c Ziffer 2 bzw. § 12 des HVM keine Abführung in den Honorarausgleichsfonds vorzunehmen.

Der Honorarverteilungsmaßstab tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen

Axel Rambow

Anlage